

**Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) und im Virtuellen Amtsblatt der Universität Passau (vAblUP) ergebende Fassung.**

**Magisterprüfungsordnung**  
**für die Philosophische Fakultät**  
**der Universität Passau**

**Vom 19. August 1982**

**in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 21. Januar 2005**

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erlässt die Universität Passau folgende Magisterprüfungsordnung für die Philosophische Fakultät.

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Verleihung des akademischen Grades**

Die Philosophische Fakultät der Universität Passau verleiht den akademischen Grad eines Magister Artium (M.A.) / einer Magistra Artium (M.A.) aufgrund einer akademischen Abschlussprüfung gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 2**

#### **Zweck und Durchführung der Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums in den Magisterstudiengängen. In ihr soll der Student nachweisen, dass er sich in drei Fächern seiner Wahl gründliche Kenntnisse erworben hat und dass er auf dem Gebiet seines Hauptfaches selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten imstande ist.

#### **§ 3**

#### **Dauer und Gliederung des Magisterstudiums**

(1) Die Studienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Hausarbeit und die Abschlussprüfung beträgt 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium.

#### **§ 4**

#### **Prüfungen und Prüfungstermine**

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Das Gesamtstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Sie wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Sie besteht aus der schriftlichen Hausarbeit und der schriftlichen Prüfung (Klausur) im Hauptfach sowie aus einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern. Im Fach Kunsterziehung tritt an die Stelle der Klausur eine Gestaltungsaufgabe in einem künstlerischen Schwerpunkt sowie die Durchführung einer Ausstellung. Im Fach Musikpädagogik (Haupt- oder Nebenfach) findet im Rahmen der mündlichen Prüfung eine praktische Prüfung statt.

(3) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die praktische Prüfung werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters während der Vorlesungszeit abgehalten. Die Meldefristen werden spätestens zwei Monate, die Prüfungstermine spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn öffentlich bekannt gegeben.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung kann gestellt werden, sobald die in § 9 Abs. 3 genannten Nachweise vorliegen. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Magisterprüfung, dass er diese bis zum Ende des 12. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 12. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(5) Überschreitet ein Student die Frist des Absatz 3 Satz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Dekan auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

## § 5

### Prüfungskommission und Prüfer

(1) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern für die Hausarbeit, den Prüfern für schriftliche und mündliche Prüfung und dem Dekan. Dieser führt den Vorsitz und bestellt die Gutachter, Prüfer und Beisitzer im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern. Der Bewerber kann Vorschläge für die Bestellung der Prüfer und Gutachter machen. Der Dekan ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Sofern aufgrund der gewählten Nebenfächer für die mündliche Prüfung eine andere Fakultät betroffen ist, erfolgt die Bestellung der Prüfer im Benehmen mit dem Dekan dieser Fakultät. Im Nebenfach Rechtswissenschaft bestellt der Dekan der Juristischen Fakultät im Einvernehmen mit dem Dekan der Philosophischen Fakultät den Prüfer.

(2) Zum Prüfer und Gutachter können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Magisterprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(6) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## § 6 Prüfungsfächer

(1) Als Hauptfach wie Nebenfach sind zulässig:

Philosophie  
Allgemeine Pädagogik  
Schulpädagogik  
Grundschuldidaktik  
Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft  
Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft  
Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur  
Englische Philologie: Englische Sprachwissenschaft  
Englische Philologie: Englische Literaturwissenschaft  
Englische Philologie: Englische Kulturwissenschaft  
Amerikanistik  
Didaktik des Englischen  
Romanische Philologie: Romanische Sprachwissenschaft  
Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft  
Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft  
Allgemeine Linguistik  
Alte Geschichte  
Mittlere und Neuere Geschichte  
Bayerische Landesgeschichte  
Archäologie der Römischen Provinzen  
Didaktik der Geschichte  
Kunstgeschichte  
Geographie  
Südostasienskunde  
Soziologie  
Politikwissenschaft  
Kunsterziehung  
Musikpädagogik  
Didaktik der Biologie.

(2) Als Nebenfächer sind zulässig: Psychologie, Historische Hilfswissenschaften, Katholische Theologie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Informatik.

Der Fachbereichsrat kann ausnahmsweise ein Fach, das in dieser Prüfungsordnung nicht aufgeführt wird, als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach an der Universität Passau im Rahmen eines Diplomstudienganges oder eines Studienganges, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt, angeboten wird. Der Student kann bereits vor der Zulassung zur Magisterprüfung hierüber eine Vorwegentscheidung des Fachbereichsrates beantragen.

(3) Es gelten folgende Sonderregelungen:

1. Von den Fächern Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Bayerische Landesgeschichte, Didaktik der Geschichte und Historische Hilfswissenschaften dürfen nur zwei gewählt werden; ein drittes Fach aus dieser Gruppe ist ausgeschlossen.
2. Von den Fächern Schulpädagogik, Grundschuldidaktik, Musikpädagogik, Didaktik der Biologie und Kunsterziehung dürfen nur zwei gewählt werden.
3. Bei der Wahl zweier literaturwissenschaftlicher bzw. sprachwissenschaftlicher Fächer muss das dritte Fach ein nichtliteraturwissenschaftliches bzw. nichtsprachwissenschaftliches sein. Von den Fächern Englische Sprachwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft, Englische Kulturwissen-

schaft, Amerikanistik und Didaktik des Englischen können nur zwei miteinander kombiniert werden. Eine Kombination der Amerikanistik mit zwei literaturwissenschaftlichen Fächern ist nicht zulässig.

4. Bei Alter Geschichte als Hauptfach ist Mittlere und Neuere Geschichte oder Bayerische Landesgeschichte oder Historische Hilfswissenschaften oder Archäologie der Römischen Provinzen als Nebenfach obligatorisch.  
Bei Archäologie der Römischen Provinzen als Hauptfach ist Alte Geschichte als Nebenfach obligatorisch.  
Bei Didaktik der Geschichte als Hauptfach ist Alte Geschichte oder Mittlere und Neuere Geschichte oder Bayerische Landesgeschichte als Nebenfach obligatorisch.
5. Die Fachdidaktik kann in Fächern, in denen eine entsprechende Professur vorhanden, die Didaktik aber kein eigenständiges Prüfungsfach ist, im Hauptstudium als Schwerpunkt gewählt werden. Der Schwerpunkt Didaktik der Sozialkunde kann im Fach Politikwissenschaft und im Fach Soziologie gewählt werden. Wird das Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Didaktik der Sozialkunde als Hauptfach gewählt, so ist das Fach Politikwissenschaft als eines der Nebenfächer zu wählen. Wird das Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Didaktik der Sozialkunde als Hauptfach gewählt, so ist das Fach Soziologie als eines der Nebenfächer zu wählen. Der Schwerpunkt Didaktik der Sozialkunde kann im Nebenfach nur entweder im Fach Soziologie oder im Fach Politikwissenschaft gewählt werden. Soweit eines der Fächer Schulpädagogik, Grundschuldidaktik oder Kunsterziehung ist, darf der fachdidaktische Schwerpunkt nur in einem Fach (Haupt- oder Nebenfach) gewählt werden; in den anderen Kombinationen ist der fachdidaktische Schwerpunkt entweder nur im Hauptfach oder in einem oder auch in beiden Nebenfächern zulässig.
6. Von den Fächern Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft und Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur können nur zwei miteinander kombiniert werden.  
Wird Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur als Hauptfach gewählt, so ist sie mit der Deutschen Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft oder der Deutschen Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft zu kombinieren.
7. In den Fächern der Romanischen Philologie: Romanische Sprachwissenschaft, Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft und Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft muss ein einzelsprachlicher Schwerpunkt gewählt werden. Die Wahl erfolgt bereits im Grundstudium. Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:
  - a) Romanische Philologie: Romanische Sprachwissenschaft; dieses Fach kann mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch, Spanisch gewählt werden;
  - b) Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft; dieses Fach kann mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch und Spanisch gewählt werden.
  - c) Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft; dieses Fach kann mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch, Spanisch gewählt werden.

Die Romanische Sprachwissenschaft, die Romanische Literaturwissenschaft beziehungsweise die Romanische Kulturwissenschaft können mit unterschiedlichen Schwerpunkten jeweils zweimal gewählt werden. Die Wahl von drei Fächern aus dem Bereich der Romanischen Philologie ist nicht zulässig. Die Wahl des einzelsprachlichen Schwerpunktes gilt nicht als Schwerpunktwahl im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3. Für jedes Fach der Romanischen Philologie ist soweit möglich ein eigener Prüfer zu wählen.
8. Bei Musikpädagogik als Hauptfach ist Psychologie oder Allgemeine Pädagogik als Nebenfach obligatorisch.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Universität Passau Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Magisterprüfung ist höchstens für die Hälfte der Fachprüfungen möglich. Eine Anrechnung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Passau im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen beim Zentralen Prüfungssekretariat zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Meldung zur Magisterprüfung zu stellen. Die Entscheidung trifft der Dekan im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,7; 5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus den Noten mehrerer Prüfer eine Gesamtnote ermittelt, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

## § 9

### Zulassungsverfahren, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung kann gestellt werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Er ist unter Angabe der gewählten Fächer beim Dekan einzureichen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. Die Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung, soweit in den gewählten Fächern eine Zwischenprüfung an der Universität Passau abzulegen ist.  
Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn ein Student von einer wissenschaftlichen Hochschule kommt, an der er in den gewählten Fächern weder eine Zwischenprüfung noch eine andere gleichwertige Prüfung ablegen musste und der Dekan eine Befreiung von der Zwischenprüfung ausgesprochen hat.
3. Ein ordnungsgemäßes Fachstudium von sieben Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, davon mindestens zwei Fachsemestern an der Universität Passau. Zu einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes vgl. § 7 Abs. 2.
4. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren im Hauptfach und je einem Hauptseminar im Nebenfach oder entsprechende Leistungsnachweise nach näherer Maßgabe der Sonderbestimmungen, falls das Nebenfach aus einer anderen Fakultät gewählt wird. Wird im Hauptfach ein Schwerpunkt gebildet, dann muss eines der Hauptseminare in dem Schwerpunktbereich abgeleistet werden. Wird in einem Nebenfach ein Schwerpunkt gebildet, dann muss das Hauptseminar in dem Schwerpunktbereich abgeleistet werden.
5. Nachweis weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Sonderbestimmungen zu den einzelnen Fächern.
6. Gesicherte Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und lateinische oder griechische Sprachkenntnisse, soweit in den Sonderbestimmungen zu den einzelnen Fächern das Latinum oder Graecum gefordert wird; im übrigen gesicherte Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache nach Maßgabe der Sonderbestimmungen.

Soweit die Sonderbestimmungen nichts Abweichendes regeln, werden lateinische Sprachkenntnisse durch das Latinum, griechische Sprachkenntnisse durch das Graecum und gesicherte Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachgewiesen

- durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ nach sechs

aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten und fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten modernen Fremdsprache oder der modernen Fremdsprache neben Latein und Griechisch,

- durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität auf diesem Niveau und mit entsprechendem Ergebnis,
- durch ein Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ in der entsprechenden Fremdsprache.

Bei Bewerbern, die einem asiatischen oder afrikanischen Kulturkreis entstammen, kann bei entsprechender Fächerverbindung anstelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis von Kenntnissen einer anderen klassischen Sprache (wie Sanskrit, Chinesisch, Arabisch) treten.

7. Der Bewerber darf nicht schon an einer anderen Hochschule eine entsprechende Magisterprüfung endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden sein.
8. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat einzelne der unter Ziffer 2 und 6 genannten Anforderungen sowie den Nachweis von mindestens zwei Fachsemestern an der Universität Passau herabsetzen oder erlassen.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Hauptseminaren und sonstige Leistungsnachweise gemäß Nummer 4 werden durch Klausuren, Referate oder mündliche Prüfungen erbracht. Der Versuch, die Leistungsnachweise zu erwerben, kann im Hauptfach innerhalb der Frist zur Meldung zur Magisterprüfung, in den Nebenfächern innerhalb der Frist zur Meldung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung wiederholt werden.

(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und Angabe des Hochschullehrers, unter dessen Leitung die Hausarbeit angefertigt wird.
2. Nachweis der Hochschulreife.
3. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Nrn. 2 bis 6 durch Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen, des Studienbuches sowie gegebenenfalls Entscheidungen gemäß Absatz 2 Nr. 8.

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums von sieben Semestern sowie die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an dem zweiten Hauptseminar im Hauptfach und den Leistungsnachweisen in den Nebenfächern sind spätestens bei der Meldung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung vorzulegen.

4. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht bereits eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat und nicht unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Er teilt dem Bewerber die Zulassung im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer, unter dessen Leitung die Hausarbeit angefertigt wird, zugleich deren Thema und den Abgabetermin schriftlich mit. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht gegeben sind oder die nach Absatz 3 erforderlichen Nachweise nicht vorliegen. Der Dekan teilt in diesem Falle dem Bewerber unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs schriftlich mit.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung kann zurückgenommen werden, solange die Hausarbeit noch nicht eingereicht ist. In diesem Falle muss bei einer erneuten Meldung ein anderes Thema für die Hausarbeit gestellt werden.

(6) Ist die Hausarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, hat sich der Bewerber zur Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu melden; Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 gel-

ten entsprechend. Die Mitteilung über die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt jeweils spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang.

## **§ 10** **Anforderungen an die Hausarbeit**

- (1) Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Bei Schwerpunktwahl im Hauptfach wird aus diesem Gebiet auch das Thema der Hausarbeit genommen.
- (2) Die Hausarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer, unter dessen Leitung die Hausarbeit angefertigt wird.
- (3) Das Thema der Hausarbeit soll so gestellt werden, dass es innerhalb von 6 Monaten angemessen bearbeitet werden kann. Die Hausarbeit ist innerhalb dieser Frist fertig zu stellen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer, unter dessen Leitung die Arbeit angefertigt wird, eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Eine nicht fristgerecht eingereichte Hausarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Hausarbeit ist in 3 maschinenschriftlichen und gebundenen Exemplaren einzureichen. Der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten beizufügen,
  - dass er die Hausarbeit selbständig angefertigt, außer den im Schriftenverzeichnis sowie den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommen sind, bezeichnet hat,
  - dass die Hausarbeit nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

## **§ 11** **Begutachtung der Hausarbeit**

- (1) Ist die Hausarbeit eingereicht, so bestellt der Dekan zwei gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigte Gutachter, darunter den Hochschullehrer, unter dessen Leitung die Hausarbeit angefertigt worden ist.
- (2) Berührt das Thema der Hausarbeit das Fachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllt, als zweiter Gutachter bestellt werden.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Hausarbeit dem Dekan vorliegen.
- (4) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 8 Abs. 1. Die Gesamtnote der Hausarbeit wird gemäß § 8 Abs. 2 ermittelt.
- (5) Die Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Hausarbeit erfolgt gemäß § 14.
- (6) Hausarbeit und Gutachten verbleiben bei den Akten der Fakultät.
- (7) Eingereichte Prüfungsarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis des Fachvertreters veröffentlicht werden.

## **§ 12**

### **Die schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Hausarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde und sämtliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 nachgewiesen wurden. Sie soll zeigen, dass der Kandidat ein Problem seines Hauptfaches in befristeter Zeit angemessen behandeln kann. Wird dem Kandidaten in den Sonderbestimmungen zu den einzelnen Fächern ein Vorschlagsrecht bei der Auswahl von Stoffbereichen (Spezialgebieten) eingeräumt, so ist der Prüfer an diese Vorschläge nicht gebunden.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet, die der Dekan gemäß § 5 bestellt. Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- (3) Die Ladung zur Klausur und die Bekanntgabe des Prüfungsplans für die schriftliche Prüfung erfolgt spätestens zehn Tage vor Prüfungsbeginn durch Aushang. Der Prüfer, unter dessen Leitung die Hausarbeit angefertigt worden ist, stellt zwei Themen zur Wahl; diese dürfen nicht in engem Zusammenhang mit der Hausarbeit stehen. Wird im Hauptfach der Schwerpunkt in der Fachdidaktik gebildet, besteht bei der schriftlichen Prüfung Wahlmöglichkeit zwischen einem fachdidaktischen und einem fachwissenschaftlichen Thema. Zur Bearbeitung des gewählten Themas stehen dem Kandidaten 4 Stunden zur Verfügung. Der Dekan bestimmt die Aufsicht.
- (4) Die Beurteilung der schriftlichen Prüfung und die Ermittlung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 und 2. Die Benotung ist dem Dekan innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen.
- (5) Die Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 14.
- (6) Im Fach Kunsterziehung tritt an die Stelle der Klausur nach näherer Maßgabe der Sonderbestimmungen eine Gestaltungsaufgabe in einem künstlerischen Schwerpunkt von 8 Stunden Dauer sowie die Durchführung einer Ausstellung; die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

## § 13

### Die mündliche Prüfung, Praktische Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn die schriftliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. Satz 1 gilt nicht für Studenten, die nach ununterbrochenem Fachstudium und erstmals abgelegter schriftlicher Prüfung die mündliche Prüfung spätestens bis zum Ende des neunten Semesters ablegen. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sie soll feststellen, dass sich der Bewerber in seinen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat, dass er wissenschaftliche Fragen zu durchdenken und seine Ergebnisse in angemessener Weise darzustellen vermag. § 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Nach Vorlage der Benotung der schriftlichen Prüfung setzt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit den Prüfern fest; dieser Termin folgt der schriftlichen Prüfung im Abstand von höchstens sechs Wochen. Die Ladung zur mündlichen Prüfung und die Bekanntgabe des Prüfungsplans für die mündliche Prüfung erfolgt spätestens zehn Tage vor Prüfungsbeginn durch Aushang.

(3) Die mündliche Prüfung findet im Hauptfach und in zwei Nebenfächern statt; bei Schwerpunktwahl in einem Nebenfach findet die mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich statt. Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache geführt. Sie soll innerhalb einer Woche stattfinden und dauert jeweils etwa eine halbe Stunde im Haupt- und in jedem Nebenfach, soweit sich aus den Sonderbestimmungen des Abschnittes II nichts Abweichendes ergibt. Für das Hauptfach und jedes Nebenfach wird je ein Prüfer bestellt. Wenn zwei Prüfungsfächer nur durch einen Professor vertreten sind, kann der Dekan Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen. In den Hauptfächern Mittlere und Neuere Geschichte sowie Deutsche Philologie: Literaturwissenschaft und bei Schwerpunktbildung im Hauptfach wird die mündliche Prüfung aufgeteilt und durch den Dekan ein weiterer Prüfer bestellt. Bei der Aufteilung prüft jeder der beiden Prüfer jeweils mindestens eine halbe Stunde; bei Schwerpunktwahl im Hauptfach erfolgt die Aufteilung der Prüfungszeit etwa zur Hälfte zwischen Fachwissenschaft und Schwerpunktbereich; für die Prüfung wird insgesamt nur eine Note vergeben. Bei anderen Fächern soll auf Antrag des im Hauptfach bestellten Prüfers entsprechend verfahren werden. Dauer und Aufteilung der mündlichen Prüfung können in den Sonderbestimmungen zu den einzelnen Fächern abweichend geregelt werden.

(4) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Im Nebenfach Rechtswissenschaft kann sie als Gruppenprüfung stattfinden. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Über ihren Verlauf und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, die von den jeweiligen Prüfern und dem vom Dekan zu bestimmenden Beisitzer zu unterzeichnen ist. Der Beisitzer ist Protokollführer.

(5) Die Bewertung der einzelnen mündlichen Prüfungen erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 und 2. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungen gemäß § 8 Abs. 2.

(6) Wird die Prüfung im Hauptfach nicht bestanden oder gemäß § 17 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen. Ist die Prüfung nur in einem Nebenfach nicht bestanden, so ist die Prüfung nur in diesem Nebenfach zu wiederholen.

(7) Für die Durchführung der praktischen Prüfung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

## **§ 14**

### **Wiederholung**

(1) Der Prüfungskandidat kann die Hausarbeit bzw. jede nicht mit mindestens „ausreichend“ benotete schriftliche oder mündliche Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der nichtbestandenen Prüfung erfolgen. Diese Frist wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden. Liegen besondere vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe vor, kann die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung dieser Frist einräumen.

(2) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist auf Antrag zulässig, wenn das Hauptfach und ein Nebenfach mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Eine zweite Wiederholung der Hausarbeit sowie der schriftlichen Prüfung ist nicht zulässig. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

## **§ 15**

### **Freier Prüfungsversuch**

(1) Werden die Fachprüfungen nach der bestandenen Hausarbeit und nach ununterbrochenem Fächerstudium spätestens bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt und erstmals nicht bestanden, so gelten sie mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 geregelten Fälle als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch).

Nach § 7 anerkannte Studienzeiten werden bei der Berechnung des Zeitpunktes nach Satz 1 berücksichtigt; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Rahmen des Prüfungsversuchs nach Absatz 1 bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung zu den regulären Meldeterminen des dem Prüfungsversuch nach Absatz 1 unmittelbar folgenden Semesters erfolgt und die vollständige Ablegung zum nächsten regulären Prüfungstermin abgeschlossen wird.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt und bestanden hat, kann jede Fachprüfung einmal zur Notenverbesserung wiederholen, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin.

## **§ 16**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses**

(1) Die Prüfungskommission setzt die Gesamtnote der Magisterprüfung fest; für die Bewertung gilt die Regelung gemäß § 8 Abs. 2. Die Gesamtnoten der mündlichen und der schriftlichen Prüfung werden jeweils einfach, die Gesamtnote der Hausarbeit zweifach gewertet. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungsteile bestanden sind.

(2) Erreicht der Kandidat in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“, so erhält er als Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung“.

(3) Der Dekan händigt dem Kandidaten die Magisterurkunde aus, in der Thema und Note der Hausarbeit, Note der schriftlichen Prüfung, die Noten der mündlichen Einzelprüfungen sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung aufgeführt sind. Von diesem Zeitpunkt an ist der Kandidat berechtigt, den Titel eines Magister Artium zu führen. Bei Schwerpunktwahl im Haupt- oder in einem Nebenfach wird der gewählte Schwerpunkt beim jeweiligen Fach in der Magisterurkunde vermerkt.

(4) Ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden, so teilt der Dekan dies dem Bewerber unter Angabe aller Einzelnoten schriftlich mit.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Dekan durch Aushang bekannt gegeben. In begründeten Zweifelsfällen kann der Dekan zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft die Prüfungskommission.

(5) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt der Fachbereichsrat.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 5 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 18 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 19 a Prüfung im Zusatzfach**

- (1) Ein Student/eine Studentin kann auf Antrag im Rahmen der Magisterprüfung oder nach bestandener Magisterprüfung in Zusatzfächern geprüft werden. Die Prüfung findet als Nebenfachprüfung statt.
- (2) Als Zusatzfach kommt jedes der in § 6 genannten Fächer in Frage. Die in § 6 Abs. 3 genannten Sonderregelungen entfallen bei der Wahl des Zusatzfaches.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen sind die
  - Zwischenprüfung gemäß § 19 a der Zwischenprüfungsordnung,
  - ein Hauptseminar oder die entsprechenden Leistungsnachweise nach näherer Maßgabe der Sonderbestimmungen, falls das Nebenfach aus einer anderen Fakultät gewählt wird,
  - sowie die in Abschnitt II genannten besonderen Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Fächer.

- (4) Soweit ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlich ist, ist er schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Dekan zu richten; dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter über die Anrechnung.
- (5) Die in den Zusatzfächern erreichten Noten werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses der Magisterprüfungsordnung nicht berücksichtigt.
- (6) Über das Ergebnis der Zusatzprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

## Abschnitt II

### Sonderbestimmungen zu den einzelnen Fächern

#### § 20 Philosophie

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum; ersetzbar durch eine zweite moderne Fremdsprache in durch die Thematik der Hausarbeit (aus den Bereichen Formale Logik und Wissenschaftstheorie) begründeten Fällen. Wird Philosophie als Nebenfach gewählt, so richten sich die Bestimmungen zum Latinum nach denen des gewählten Hauptfaches.
2. Graecum im Hauptfach, wenn die Hausarbeit eine antike Thematik behandelt.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Überblick über die Grundfragen der Systematik und Problemgeschichte, vertiefte Kenntnisse in einem gewählten Schwerpunktbereich beider. In diesen Spezialgebieten sind in besonderem Maße Beherrschung der Methoden, kritische Urteilsfähigkeit und Vertrautheit mit der Standard-Literatur auszuweisen.
2. Darüber hinaus sind im Hauptfach gründliche Kenntnisse jeweils aus zwei Bereichen, im Nebenfach jeweils aus einem der folgenden Bereiche der Systematik (a) und Problemgeschichte (b) nachzuweisen:
  - a) Logik, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, Ontologie, Handlungsphilosophie und Ethik, Philosophische Anthropologie, Sprachphilosophie, Sozialphilosophie und Metaphysik,
  - b) Philosophie in Antike, Mittelalter, Neuzeit (inkl. Gegenwart).

Auf den gewählten Gebieten ist die Fähigkeit zu kritischem Überblick über die Primär- und Sekundär-Literatur zu zeigen.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden zwei Themen (je eines aus Systematik und Problemgeschichte nach Maßgabe der Bestimmungen unter Absatz 2 Nr. 2) zur Wahl gestellt.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde (Absatz 2 Nrn. 1 und 2).
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde (Absatz 2 Nrn. 1 und 2).

## § 21 Allgemeine Pädagogik

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
2. Latinum oder Graecum im Hauptfach, wenn die Hausarbeit eine antike Thematik behandelt.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertiefte Kenntnisse von vier grundlegenden Bildungs- und Erziehungstheorien von der Antike bis zur Neuzeit.
2. Gründliche Kenntnisse von vier systematischen Ansätzen zur Begründung pädagogischer Theorien auf philosophischer, psychologischer, soziologischer und anthropologischer Grundlage.
3. Vertiefte Kenntnisse wissenschaftstheoretischer Fragestellungen aus den Bereichen der
  - normativen Grundlegung der Pädagogik,
  - empirischen Begründung der Erziehungswissenschaft und
  - Diskussion des damit zusammenhängenden ethisch-politischen Werturteilsstreits.

Wird Allgemeine Pädagogik als Nebenfach gewählt, so sind vertiefte Kenntnisse in zwei der aufgeführten drei Bereiche nachzuweisen.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit. Das Thema der Hausarbeit soll sich aus den frei gewählten Schwerpunkten des Hauptstudiums heraus ergeben.
  - b) Klausur; es werden zwei Klausurthemen gestellt, von denen eines zur Bearbeitung zu wählen ist. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung zwei Themenbereiche zu Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 vorschlagen.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung vier Themenbereiche aus den Gebieten nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 vorschlagen. Darunter kann auch der in der Klausur nicht bearbeitete Themenbereich sein.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung zwei Themenbereiche aus den Gebieten nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 vorschlagen.

## § 22 Schulpädagogik

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit der theoretischen Fundierung von Schule und Unterricht, der Schulreform, der Schulentwicklung und der Geschichte der Pädagogik seit Beginn der Neuzeit.
2. Im Hauptfach zusätzliche Vertrautheit mit den unterrichtsrelevanten Problemen der pädagogischen Psychologie, schulspezifischen Fragen der pädagogischen Soziologie, den Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus bzw. Staat, Fragen der Lehrerbildung und Metatheorie sowie der Forschungsmethodik der Schulpädagogik.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Hauptfach:

- a) schriftliche Hausarbeit.
- b) Klausur. Die zwei Themen werden vier Schwerpunktbereichen entnommen. Der Kandidat darf hierzu bei der Meldung zur Prüfung Vorschläge machen.
- c) Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten. Der Kandidat darf hierzu bei der Meldung zur Prüfung aus den unter Absatz 2 Nr. 2 genannten weiteren Bereichen vier Schwerpunkte vorschlagen.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Der Kandidat darf hierzu bei der Meldung zur Prüfung vier Schwerpunktbereiche vorschlagen.

## § 23 Grundschuldidaktik

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Kenntnisse (im Hauptfach gründliche Kenntnisse) in der Geschichte, den Theorien, Methoden und Gegenstandsbereichen der Grundschuldidaktik.
2. Vertiefte Kenntnisse von drei (im Nebenfach von zwei) Schwerpunktbereichen (z.B. Geschichte und Theorie der Grundschule, Theorie des Lehrplans, Forschungsmethoden, Beruf und Rolle des Grundschullehrers).

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:

- a) Schriftliche Hausarbeit.
- b) Klausur. Die beiden Themen werden zwei größeren Prüfungsgebieten entnommen; hierzu kann der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung Vorschläge machen.
- c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung bis zu drei Schwerpunktbereiche vorschlagen.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung zwei Schwerpunktbereiche vorschlagen.

**§ 24**  
**Deutsche Philologie:**  
**Deutsche Sprachwissenschaft**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Latinum

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit Theorien sprachlicher Kommunikation und syn- und diachronen Beschreibungsmodellen der Sprachwissenschaft.
2. Kenntnis der Grundzüge der deutschen Sprachgeschichte und Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse älterer deutscher Texte.
3. Kenntnis der Struktur der deutschen Gegenwartssprache, insbesondere ihrer Grammatik, unter Berücksichtigung dialektaler, sozialer und funktionaler Varianten und Kontexte. Im Hauptfach sind vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nötig.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:

- a) Schriftliche Hausarbeit.
- b) Klausur. Es stehen zwei Aufgaben aus drei Themenbereichen zur Wahl. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung drei Themenbereiche vorschlagen. Ein Themengebiet muss aus dem Bereich der deutschen Sprachgeschichte oder der deutschen Dialektologie und einer aus dem Bereich der Grammatik der deutschen Gegenwartssprache stammen.
- c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde, die vier Themenbereiche umfasst. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung vier Themenbereiche vorschlagen. Hier werden auch die für die Klausur angegebenen, aber nicht gewählten Themengebiete behandelt.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde über drei Themengebiete aus der Deutschen Sprachwissenschaft, wovon eines aus dem Bereich der deutschen Sprachgeschichte oder der deutschen Dialektologie und eines aus dem Bereich der Grammatik der deutschen Gegenwartssprache stammen muss. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung drei Themengebiete vorschlagen.

**§ 25**  
**Deutsche Philologie:**  
**Deutsche Literaturwissenschaft**

Dieses Fach besteht aus den Teilbereichen Ältere Deutsche Literaturwissenschaft (bis zum 16. Jahrhundert) und Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (vom 17. Jahrhundert an).

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Latinum

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden auf die Analyse und Interpretation literarischer Texte anzuwenden.

2. a) Im Hauptfach:

Kenntnis der Grundzüge der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart in ihrem internationalen sprachlichen, kulturellen, sozialen und historischen Kontext; vertiefte Kenntnis von fünf historisch und gattungstypologisch gestreuten Spezialgebieten, wobei drei aus demjenigen Teilbereich stammen müssen, in welchem die Klausur geschrieben wird.

b) Im Nebenfach:

Kenntnis der Grundzüge der älteren und neueren deutschen Literatur; vertiefte Kenntnis von drei historisch und gattungstypologisch gestreuten Spezialgebieten aus dem entsprechenden Teilbereich.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:

a) Schriftliche Hausarbeit.

b) Klausur. Es stehen zwei Themen aus drei der unter Absatz 2 Nr. 2 a genannten Spezialgebiete des Teilbereichs Ältere oder Neuere Deutsche Literaturwissenschaft zur Wahl.

c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde. Zugrunde gelegt werden fünf historisch und gattungstypologisch gestreute Spezialgebiete.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde aus einem der beiden Teilbereiche, wobei drei historisch und gattungstypologisch gestreute Spezialgebiete zugrunde gelegt werden.

**§ 25 a**  
**Deutsche Philologie:**  
**Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. a) Im Hauptfach:

Latinum.

b) Im Nebenfach:

Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

2. Praktikum.

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum der Lehramtsstudiengänge im Fach Deutsch wird anerkannt.

Statt eines Schulpraktikums kann ein mindestens dreiwöchiges Volontariat (Bescheinigung plus Erfahrungsbericht) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Medienbereich (Funk, Presse, Fernsehen, Theater) oder die verantwortliche Herausgabe einer (studentischen) Zeitung/Zeitschrift oder die Leitung einer Theatergruppe (Erfahrungsbericht über eigene Inszenierung und öffentliche Aufführung) eingebracht werden.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Beherrschung der sprachdidaktischen Analyse und Theoriebildung.
2. In der Literaturdidaktik Kenntnis der (im Nebenfach Überblick über die) Geschichte literaturdidaktischer Theoriebildung sowie Vertrautheit mit den bei der Vermittlung von Literatur relevanten Bildungsproblemen und Methoden.
3. Einblick in die Wirkung der Medien sowie Kenntnis der Geschichte der Kinder- und Jugendmedien, einschließlich Schulspiel.
4. Vertrautheit mit der Theorie sowie Kenntnis der (im Nebenfach Überblick über die) Geschichte des Deutschunterrichts.

(3) Prüfungsleistungen

1. Im Hauptfach:

- a) Schriftliche Hausarbeit.
- b) Klausur. Es stehen zwei Aufgaben aus drei Themenbereichen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 zur Wahl.
- c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde über vier Schwerpunktgebiete aus drei Themenbereichen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 4.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde über drei Schwerpunktgebiete aus drei Themenbereichen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 4.

**§ 26**  
**Englische Philologie:**  
**Englische Sprachwissenschaft**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Latinum.
  - b) Erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs zur alt- bzw. mittelenglischen Sprache oder zur Sprachgeschichte.
  - c) Erfolgreiche Teilnahme an zwei verschiedenartigen Oberkursen im Bereich der Sprachpraxis.
2. Im Nebenfach:
  - a) Latinum oder gesicherte Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache
  - b) Erfolgreiche Teilnahme an einem Oberkurs im Bereich der Sprachpraxis.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft.
2. Vertrautheit mit der Geschichte der englischen Sprache.
3. Wenn Englische Sprachwissenschaft als Hauptfach gewählt wurde: Fähigkeit, einen alt- oder mittelenglischen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.
4. Sicherheit im mündlichen Gebrauch der englischen Sprache.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden vier Themenbereiche zugrunde gelegt, aus denen die beiden Klausurthemen gestellt werden.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Dabei wird der Bereich der englischen Sprachgeschichte berücksichtigt.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.
3. Für die mündliche Prüfung im Haupt- und im Nebenfach gilt, dass sie zum Teil (mindestens zehn Minuten) in englischer Sprache geführt wird, wobei die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingeht.

**§ 27**  
**Englische Philologie:**  
**Englische Literaturwissenschaft**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Latinum.
  - b) Erfolgreiche Teilnahme an zwei verschiedenartigen Oberkursen im Bereich der Sprachpraxis (,Übersetzung Englisch – Deutsch‘ oder ,Übersetzung Deutsch – Englisch‘ oder ,Essay Writing‘).
2. Im Nebenfach:
  - a) Latinum oder gesicherte Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache.
  - b) Erfolgreiche Teilnahme an einem Oberkurs im Bereich der Sprachpraxis (,Übersetzung Englisch – Deutsch‘ oder ,Übersetzung Deutsch – Englisch‘ oder ,Essay Writing‘).

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden auf die Analyse und Interpretation literarischer Texte anzuwenden.
2. Kenntnis der Grundzüge der englischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart in ihrem sozio-historischen Kontext; vertiefte Kenntnisse zu vier - im Nebenfach zu drei - historisch und gattungstypologisch gestreuten Spezialgebieten.
3. Sicherheit im mündlichen Gebrauch der englischen Sprache.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden vier Themenbereiche zugrunde gelegt, aus denen die beiden Klausurthemen gestellt werden.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.
3. Für die mündliche Prüfung im Haupt- und im Nebenfach gilt, dass sie zum Teil (mindestens zehn Minuten) in englischer Sprache geführt wird, wobei die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingeht.

**§ 27 a**  
**Englische Philologie:**  
**Englische Kulturwissenschaft**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache.
2. Im Hauptfach:
  - a) erfolgreiche Teilnahme an zwei thematisch verschiedenartigen Sprachkursen des Hauptstudiums.
  - b) Durchführung eines mindestens vierwöchigen Praktikums oder eines mindestens achttägigen Studienprojekts im angelsächsischen Kulturraum.
3. Im Nebenfach:

Erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs des Hauptstudiums.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache.
2. Vertrautheit mit Problemstellungen und Methoden der Kulturwissenschaft; Fähigkeit, kulturwissenschaftliche Methoden auf die Interpretation von kulturellen Dokumenten anzuwenden.
3. Kenntnis der Grundzüge der Kulturgeschichte des angelsächsischen Kulturraums.
4. a) im Hauptfach:

Vertiefte Kenntnisse von vier historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten, wobei drei aus dem Bereich stammen müssen, in welchem die Klausur geschrieben wird.
- b) im Nebenfach:

Vertiefte Kenntnisse von zwei historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden vier Spezialgebiete zugrunde gelegt, aus denen in der Klausur zwei Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt in englischer Sprache.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden drei Spezialgebiete zugrunde gelegt.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden zwei Spezialgebiete zugrunde gelegt.
3. Für die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach gilt, dass sie zum Teil (mindestens 10 Minuten) in englischer Sprache geführt wird, wobei die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingeht.

## § 28 Amerikanistik

### (1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
2. Im Hauptfach:  
Erfolgreiche Teilnahme an je einem Oberkurs ‚Übersetzung Deutsch – Englisch‘ und ‚Essay Writing‘.
3. Im Nebenfach:  
Erfolgreiche Teilnahme an einem Oberkurs, entweder ‚Übersetzung Deutsch – Englisch‘ oder ‚Essay Writing‘.

### (2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit dem Gegenstand, den Methoden und Forschungsergebnissen der Amerikanistik.
2. Vertiefte Kenntnisse zu vier - im Nebenfach zu drei - historisch gestreuten Spezialgebieten aus der amerikanischen Kulturgeschichte. Ein Spezialgebiet muss aus dem Bereich des 17. oder 18. Jahrhunderts gewählt werden.
3. Sicherheit im mündlichen Gebrauch der englischen Sprache (britisches oder amerikanisches Englisch).

### (3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden vier Themenbereiche zugrunde gelegt, aus denen die beiden Klausurthemen gestellt werden.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.
2. Im Nebenfach:  
Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.
3. Für die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach gilt, dass sie zum Teil (mindestens zehn Minuten) in englischer Sprache geführt wird, wobei die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingeht.

**§ 28 a**  
**Didaktik des Englischen**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache.
2. Im Hauptfach:  
Erfolgreiche Teilnahme an zwei verschiedenartigen sprachpraktischen Oberkursen.
3. Im Nebenfach:  
Erfolgreiche Teilnahme an einem sprachpraktischen Oberkurs.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der fachdidaktischen Forschung.
2. Kenntnis der Grundzüge der Geschichte des Englischunterrichts.
3. Sicherheit im mündlichen Gebrauch der englischen Sprache.
4. Vertiefte Kenntnisse von vier (im Nebenfach von zwei) Schwerpunktgebieten aus dem Bereich der Sprach- oder Literatur- oder Landeskundedidaktik.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden vier Themenbereiche zugrunde gelegt, aus denen die Klausurthemen gestellt werden.
  - c) mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.
2. Im Nebenfach:  
Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.
3. Für die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach gilt, dass das Prüfungsgespräch zum Teil (mindestens zehn Minuten) in englischer Sprache geführt wird, wobei die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingeht.

**§ 29**  
**Romanische Philologie:**  
**Romanische Sprachwissenschaft**

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf den Bereich der romanischen Sprache, die gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 7 als Schwerpunkt gewählt wurde.

Als Schwerpunkt kann gewählt werden: Französisch, Italienisch und Spanisch.

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum.
2. Im Hauptfach:
  - a) Erfolgreiche Teilnahme an zwei thematisch verschiedenartigen Sprachkursen der Oberstufe.
  - b) Allgemeiner Sprachschein (Grundstufe) in einer zweiten romanischen Sprache.
3. Im Nebenfach:

Erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs der Oberstufe.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Gute Kenntnisse der gewählten Sprache.
2. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft,
3. Vertrautheit mit der Sprachgeschichte.
4. Wenn Sprachwissenschaft als Hauptfach gewählt wurde: Fähigkeit, einen mittelalterlichen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden drei Spezialgebiete zugrunde gelegt, aus denen die beiden Klausurthemen gestellt werden.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten. Es werden Spezialgebiete zugrunde gelegt, von denen eines aus dem Bereich der Sprachgeschichte stammen muss. Ein Teil der Prüfung kann in der gewählten Sprache stattfinden.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden Spezialgebiete zugrunde gelegt. Ein Teil der Prüfung kann in der gewählten Sprache stattfinden.

**§ 30**  
**Romanische Philologie:**  
**Romanische Literaturwissenschaft**

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf den Bereich der romanischen Sprache, die gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 7 als Schwerpunkt gewählt wurde.

Als Schwerpunkt kann gewählt werden: Französisch, Italienisch und Spanisch.

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum.
2. Im Hauptfach:
  - a) Erfolgreiche Teilnahme an zwei thematisch verschiedenartigen Sprachkursen der Oberstufe.
  - b) Allgemeiner Sprachschein (Grundstufe) in einer zweiten romanischen Sprache.
3. Im Nebenfach:

Erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs der Oberstufe.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Gute Kenntnisse der gewählten Sprache.
2. Vertrautheit mit Problemstellungen und Methoden der Literaturwissenschaft des gewählten Schwerpunktes; Fähigkeit, diese Methoden auf die Interpretation von Texten anzuwenden.
3. Kenntnis der Grundzüge der gewählten Nationalliteratur.
4. a) Im Hauptfach:

Vertiefte Kenntnisse von vier historisch und gattungstypologisch gestreuten Spezialgebieten, wobei drei aus dem Bereich stammen müssen, in welchem die Klausur geschrieben wird.
- b) Im Nebenfach:

Vertiefte Kenntnis von zwei historisch und gattungstypologisch gestreuten Spezialgebieten.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden drei Spezialgebiete zugrunde gelegt, aus denen in der Klausur zwei Themen zur Wahl gestellt werden.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden drei Spezialgebiete zugrunde gelegt. Ein Teil der Prüfung kann in der gewählten Sprache stattfinden.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden zwei Spezialgebiete zugrunde gelegt. Ein Teil der Prüfung kann in der gewählten Sprache stattfinden.

**§ 30 a**  
**Romanische Philologie:**  
**Romanische Kulturwissenschaft**

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf den Bereich der romanischen Sprache, die gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 7 als Schwerpunkt gewählt wurde.

Als Schwerpunkt kann gewählt werden: Französisch, Italienisch und Spanisch.

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (neben der Sprache des gewählten Schwerpunkts).
2. Im Hauptfach:
  - a) Erfolgreiche Teilnahme an zwei thematisch verschiedenartigen Sprachkursen des Hauptstudiums.
  - b) Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum oder ein mindestens achttägiges Studienprojekt im gewählten romanischen Kulturraum.
3. Im Nebenfach:

Erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs des Hauptstudiums.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten Sprache.
2. Vertrautheit mit Problemstellungen und Methoden der Kulturwissenschaft, Fähigkeit, diese Methoden auf die Interpretation von kulturellen Dokumenten anzuwenden.
3. Kenntnis der Grundzüge der Kulturgeschichte des gewählten romanischen Kulturraums.
4. a) im Hauptfach:

Vertiefte Kenntnisse von vier historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten, wobei drei aus dem Bereich stammen müssen, in welchem die Klausur geschrieben wird.
- b) im Nebenfach:

Vertiefte Kenntnis von zwei historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden vier Spezialgebiete zugrunde gelegt, aus denen in der Klausur zwei Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Sprache des gewählten Schwerpunkts.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden drei Spezialgebiete zugrunde gelegt.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden zwei Spezialgebiete zugrunde gelegt.
3. Für die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach gilt, dass sie ca. 15 Minuten in der Sprache des gewählten Schwerpunkts geführt wird, wobei die Sprechfertigkeit ebenfalls bewertet wird und in die Note eingeht.

## § 31 Allgemeine Linguistik

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Im Hauptfach:

- a) Latinum, sofern das Thema der Hausarbeit bzw. ein selbst gewählter Schwerpunkt in der mündlichen Prüfung aus dem Bereich der Historischen Linguistik stammt.  
§ 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der akademischen Zwischenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- b) Erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung über Kognitive Psychologie oder Soziologie (Einführungskurs) oder Philosophie.

2. Im Nebenfach:

Erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Proseminar (ohne schriftliche Hausarbeit).

(2) Prüfungsanforderungen:

- 1. Vertrautheit mit den grundlegenden Fragestellungen der linguistischen Theoriebildung.
- 2. Fundierte Kenntnisse in Syntax oder Phonologie.

3. a) Im Hauptfach:

Zusätzliche fundierte Kenntnisse in zwei selbst gewählten Schwerpunkten.

b) Im Nebenfach:

Zusätzliche fundierte Kenntnisse in einem selbst gewählten Schwerpunkt.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:

- a) Schriftliche Hausarbeit.
- b) Klausur. Es werden vier Themenbereiche zugrunde gelegt, aus denen die beiden Klausurthemen gestellt werden.
- c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.

## § 32 Alte Geschichte

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum; im Hauptfach zusätzlich Graecum.
2. Eine mindestens eintägige Exkursion.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Gründliche Kenntnisse im Fach Alte Geschichte.
2. Fähigkeit zu kritischer Analyse und Interpretation von Quellen, zu kritischer Würdigung der wissenschaftlichen Literatur und zu historischem Urteil.
3. Vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei Themenbereichen für die mündliche Prüfung sowie in je einem weiteren Themenbereich für die Hausarbeit und Klausur.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:

- a) Schriftliche Hausarbeit.
- b) Klausur. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die die Themenbereiche der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung nicht berühren dürfen.
- c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche, die nicht mit den Bereichen für Hausarbeit und Klausur identisch sein dürfen.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche.

**§ 33**  
**Mittlere und Neuere Geschichte**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum.
2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus Mittelalter **und** Neuzeit im Hauptfach, an einem Hauptseminar aus Mittelalter **oder** Neuzeit im Nebenfach.
3. Eine mindestens eintägige Exkursion.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Gründliche Kenntnisse im Bereich des Mittelalters und der Neuzeit.
2. Fähigkeit zu kritischer Analyse und Interpretation von Quellen, zu kritischer Würdigung der wissenschaftlichen Literatur und zu historischem Urteil.
3. Vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei Themenbereichen (aus dem Mittelalter und der Neuzeit) für die mündliche Prüfung sowie im Hauptfach in je einem weiteren Themenbereich für Hausarbeit und Klausur.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die die Themenbereiche der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung nicht berühren dürfen.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche, die nicht mit den Bereichen für Hausarbeit und Klausur identisch sein dürfen.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche.

**§ 34**  
**Bayerische Landesgeschichte**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum.
2. Eine mindestens eintägige Exkursion.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Gründliche Kenntnisse im Fach Bayerische Landesgeschichte.
2. Fähigkeit zu kritischer Analyse und Interpretation von Quellen, zu kritischer Würdigung der wissenschaftlichen Literatur und zu historischem Urteil.
3. Vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei Themenbereichen für die mündliche Prüfung sowie im Hauptfach in je einem weiteren Themenbereich für Hausarbeit und Klausur.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:

- a) Schriftliche Hausarbeit.
- b) Klausur. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die die Themenbereiche der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung nicht berühren dürfen.
- c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche, die nicht mit den Bereichen für Hausarbeit und Klausur identisch sein dürfen.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche.

**§ 34 a**  
**Archäologie der Römischen Provinzen**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. a) Latinum.  
b) Der Nachweis der gesicherten Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache kann durch das Graecum ersetzt werden.
2. Im Hauptfach:
  - a) Teilnahme an Exkursionen von insgesamt 12 Tagen Dauer.
  - b) Teilnahme an mindestens 3 verschiedenen außeruniversitären Praktika aus den Bereichen ‚Archäologische Bodendenkmalpflege‘ und ‚Museen‘ von insgesamt 12 Wochen Dauer.
  - c) Teilnahme an Lehrgrabungen von insgesamt 8 Wochen Dauer.
3. Im Nebenfach:
  - a) Teilnahme an Exkursionen von insgesamt mindestens 7 Tagen Dauer.
  - b) Teilnahme an mindestens 2 verschiedenen außeruniversitären Praktika aus den Bereichen ‚Archäologische Bodendenkmalpflege‘ und ‚Museen‘ von insgesamt 6 Wochen Dauer.
  - c) Teilnahme an Lehrgrabungen von insgesamt 4 Wochen Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Kenntnisse der Geschichte des römischen Staates mit Schwerpunkt Geschichte der Provinzen.
  - b) Vertiefte Kenntnisse der Archäologie der westeuropäischen Provinzen.
  - c) Beherrschung der komplexen archäologischen Methode.
  - d) Grundkenntnisse im Museumswesen.
  - e) Vertiefte Kenntnisse der Ausgrabungstechnik und der Dokumentation von Befunden und Funden.
2. Im Nebenfach:
  - a) Kenntnisse der Geschichte des römischen Staates mit Schwerpunkt der Geschichte der Provinzen.
  - b) Kenntnisse der Archäologie der nordwestlichen römischen Provinzen, vor allem Deutschlands.
  - c) Vertiefte Kenntnisse der komplexen archäologischen Methode.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die die Themenbereiche der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung nicht berühren dürfen.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche, die nicht mit den Bereichen für Hausarbeit und Klausur identisch sein dürfen.
2. Im Nebenfach:  
Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche.

**§ 34 b**  
**Didaktik der Geschichte**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Latinum und gesicherte Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Gründliche Kenntnisse der Theorien, Methoden und Ergebnisse der Geschichtsdidaktik.
2. Vertiefte Kenntnisse in drei (im Nebenfach zwei) Schwerpunktbereichen der Geschichtsdidaktik.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:

- a) Schriftliche Hausarbeit.
- b) Klausur. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die das Thema der Hausarbeit und die Themen der mündlichen Prüfungen nicht betreffen dürfen.
- c) Mündliche Prüfung von ca. 60 Minuten. Es werden mindestens zwei Themenbereiche zugrunde gelegt.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten. Es werden mindestens zwei Themenbereiche zugrunde gelegt.

## § 35 Kunstgeschichte

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1.a) Im Hauptfach:

Latinum.

b) Im Nebenfach:

Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

2. Erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen des Hauptstudiums in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen, wenn Kunstgeschichte als Hauptfach beziehungsweise von mindestens vier Tagen, wenn Kunstgeschichte als Nebenfach gewählt wurde.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Kenntnisse (im Hauptfach: vertiefte Kenntnisse) der europäischen Kunstgeschichte.
2. Kenntnisse (im Hauptfach: vertiefte Kenntnisse) der Problemstellungen, Methoden und Geschichte des Faches.
3. Vertiefte Kenntnisse eines zwischen Kandidaten und Prüfer vereinbarten Spezialbereichs.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:

a) Schriftliche Hausarbeit.

b) Klausur. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die die Themenbereiche der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung nicht berühren.

c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde Dauer.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde Dauer.

## § 36

*(aufgehoben)*

## § 37

### **Geographie**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
2. Nachweis von Lehrveranstaltungen im Gelände, im Hauptfach 35 Tage, im Nebenfach 18 Tage, darunter jeweils eine mindestens achttägige große geographische Exkursion (im Hauptfach ins Ausland), einschließlich der im Grundstudium geforderten Geländetage.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung oder einer anderen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums in Techniken und Methoden der Geographie, im Hauptfach außerdem an einem Praktikum Geländemethoden.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit den wichtigsten Fragestellungen und Methoden geographischer Forschung.
2. Kenntnisse der großen Natur- und Kulturräume der Erde (im Hauptfach werden vertiefte Kenntnisse vorausgesetzt).
3. Gründliche Kenntnisse Europas (im Hauptfach) beziehungsweise Deutschlands (im Nebenfach).

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Dem Kandidaten werden zwei Themen aus den Teilgebieten Physische Geographie, Anthropogeographie und Regionale Geographie zur Wahl gestellt. Der Kandidat kann dem Prüfer je einen Schwerpunkt aus der Physischen oder Anthropogeographie und der Regionalen Geographie vorschlagen.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde über die oben genannten Teilgebiete (mit Ausnahme des Teilgebietes, aus dem das Klausurthema gewählt worden ist).
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde über eines der Teilgebiete Physische Geographie, Anthropogeographie oder Regionale Geographie nach Wahl des Studenten.

**§ 37 a**  
**Südostasienkunde**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen.
2. Gesicherte Kenntnisse einer südostasiatischen Sprache<sup>\*</sup>), in der Regel nachzuweisen durch zwei Scheine (im Hauptfach: drei Scheine) für Sprachkurse, die auf dem Propädeutikum aufbauen.
3. Die beiden Hauptseminare im Hauptfach sollen aus thematisch und zeitlich verschiedenen Bereichen der Südostasienkunde gewählt sein.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Kenntnisse (im Hauptfach: vertiefte Kenntnisse) von Geschichte, Kulturgeschichte, Wirtschaft und politischen Problemen der Region Südostasiens.
2. Fähigkeit zur Analyse und Interpretation politischer, wirtschaftlicher und kultureller Entwicklung wenigstens einer Kulturlandschaft Südostasiens.
3. Fähigkeit zur Interpretation von Texten in einer südostasiatischen Sprache, im Hauptfach darüber hinaus Vertrautheit mit wichtigen Werken der Literatur ihres Verbreitungsgebietes.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden zwei Themen aus den Bereichen der Südostasienkunde zur Wahl gestellt, wobei auch Texte der gewählten südostasiatischen Sprache zur Interpretation vorgelegt werden können.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde. Zugrunde gelegt werden drei Themenbereiche aus Absatz 2 Nrn. 1 bis 3, die die Themen der Hausarbeit und der Klausur nicht berühren sollen.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche der Südostasienkunde aus Absatz 2 Nrn. 1 bis 3.

---

<sup>\*</sup>) dazu gehören:

Birmanisch, Thai, Lao, Khmer, Vietnamesisch, Tagalog, Malaiisch, Indonesisch, Chinesisch sowie bedeutende Regionalsprachen wie Javanisch etc.

## § 38 Soziologie

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
2. Im Hauptfach:

Erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Gründliche Kenntnisse auf den Gebieten Allgemeine Soziologie sowie empirische Sozialforschung.
  - b) Vertiefte Kenntnisse in einer Speziellen Soziologie.
  - c) Fähigkeit, Aufgaben der Soziologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu lösen.
  - d) Bei Wahl der Didaktik der Sozialkunde als Schwerpunkt vertiefte Kenntnisse der Ziele und Konzeptionen sowie der schulischen und außerschulischen Vermittlungsprobleme.
2. Im Nebenfach:
  - a) Grundkenntnisse auf den Gebieten der Allgemeinen Soziologie, empirischen Sozialforschung und in einer Speziellen Soziologie sowie vertiefte Kenntnisse auf einem dieser drei Gebiete.
  - b) Bei Wahl der Didaktik der Sozialkunde als Schwerpunkt Grundkenntnisse in den unter Absatz 2 Nr. 1 Buchst. d genannten Gebieten.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden zwei Themen aus den in den Prüfungsanforderungen genannten Gebieten zur Wahl gestellt.
  - c) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Zugrunde gelegt werden zwei Themenbereiche aus den unter Absatz 2 Nr. 1 genannten Anforderungen.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Zugrunde gelegt werden zwei Themenbereiche aus dem unter Absatz 2 Nr. 2 genannten Anforderungen.

**§ 39**  
**Politikwissenschaft**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Wird das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus dem Bereich der antiken oder mittelalterlichen politischen Theorie gewählt, ist das Latinum erforderlich.
2. Im Hauptfach:
  - a) Erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren im Hauptstudium. Unter Berücksichtigung des bereits im Grundstudium absolvierten Proseminars sind Leistungsnachweise aus allen drei Teilfächern der Politikwissenschaft zu erbringen:
    - Politische Theorie
    - Politische Systeme
    - Internationale Politik.Bei Didaktik der Sozialkunde als Schwerpunkt ist einer dieser Leistungsnachweise in diesem Bereich zu erwerben.
  - b) Teilnahme an einem mindestens sechswöchigen Praktikum in einem der folgenden Bereiche:
    - Parlamente
    - Parteien
    - Verbände
    - Medien
    - Politische Bildung
    - sowie in anderen politischen Einrichtungen und Organisationen.
3. Im Nebenfach:

Erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus einem der drei Teilfächer der Politikwissenschaft:

  - Politische Theorie
  - Politische Systeme
  - Internationale Politik.

Der Leistungsnachweis kann nicht in jenem Teilfach erworben werden, in welchem das im Grundstudium vorgesehene Proseminar absolviert wurde.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Im Hauptfach gründliche Kenntnisse in den Teilfächern der Politikwissenschaft:
  - Politische Theorie
  - Politische Systeme
  - Internationale Politik.Im Nebenfach exemplarische Vertiefung in zwei dieser Teilfächer.
2. Fähigkeit zur Analyse und Interpretation politischer Sachverhalte, zur Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Positionen und zu politikwissenschaftlich begründeter Urteilsbildung.
3. Bei Didaktik der Sozialkunde als Schwerpunkt zusätzlich gründliche Kenntnisse der Ziele und Konzeptionen der Didaktik der Sozialkunde sowie der schulischen und außerschulischen Vermittlungsprobleme.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die die Themenbereiche der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung nicht berühren dürfen.

- c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde.
2. Im Nebenfach:  
Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.

## § 40 Kunsterziehung

### (1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
2. Im Hauptfach:
  - a) Erfolgreiche Teilnahme an vier Aufbaukursen im Gestaltungsbereich;
  - b) Erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens vier Tagen;
  - c) Absolvierung eines kunstpädagogischen/berufsbezogenen Praktikums nach Absprache mit dem Fachvertreter (z.B. in (Vor-)Schule, Jugendzentrum, Seniorenheim, Kurklinik, Krankenhaus, Kunstmuseum, Galerie, Fotoatelier, graphischer Druckwerkstätte, Bühnenbildwerkstatt oder in einem kunstpädagogischen Projekt des Lehrstuhls) im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden.
3. Im Nebenfach:
  - a) Erfolgreiche Teilnahme an zwei Aufbaukursen im Gestaltungsbereich;
  - b) Erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens zwei Tagen.

### (2) Prüfungsanforderungen:

1. Kenntnis der wichtigsten künstlerischen Verfahren und Fähigkeiten in ihrer Anwendung.
2. Kenntnisse aus Didaktik und theoretischen Grundlagen der Kunsterziehung:
  - fachdidaktische Konzepte
  - Wahrnehmungstheorie
  - Kreativitätstheorie.
3. Überblick über die Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart und vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet. Bei Kandidaten, die Kunstgeschichte als Nebenfach gewählt haben: Vertiefte Kenntnisse in einem speziellen Bereich visueller Kultur (z. B. Schrift und Typographie, Werbung, narrative Bildstrukturen, Foto-Film-Video-Fernsehen, Karikatur, Graffitimalerei, Gebrauchsgut und Design, Mode-Schmuck, Körperkunst, Wohnkultur, Architektur).
4. Im Hauptfach:

Beherrschung der technischen und formalen Grundlagen eines vom Prüfling zu wählenden Spezialgebietes (Schwerpunkt) und die Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit.

Im Nebenfach:

Fähigkeit, bildnerische Verfahren und Werktechniken angemessen einzusetzen (die Wahl eines Schwerpunktes ist möglich).
5. Im Hauptfach:

Fähigkeit, über ein begrenztes Problem der Kunst und visuellen Kultur eine Darstellung zu verfassen. Das Thema kann den Schwerpunkt im fachtheoretischen oder -didaktischen Bereich haben und künstlerisch praktische Anteile einschließen.

### (3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.

- b) Gestaltungsaufgabe in einem künstlerischen Schwerpunkt (unter Aufsicht); acht Stunden Bearbeitungszeit.
- c) Ausstellung von künstlerischen Arbeitsergebnissen aus Veranstaltungen und selbständiger Tätigkeit während der Studienzeit. Die Ausstellung soll im Universitätsbereich stattfinden und wenigstens 30 Objekte umfassen. Sie ist unter Berücksichtigung ausstellungsdidaktischer Prinzipien zu ordnen und schriftlich zu erläutern. Der Aufbau der Ausstellung muss spätestens eine Woche nach der nach Buchstabe b zu erbringenden Gestaltungsaufgabe abgeschlossen sein. Sie soll bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu besichtigen sein. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die schriftliche Erläuterung vorzulegen.
- d) Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde über die unter Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungsanforderungen.

2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde über die unter Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungsanforderungen, unter Vorlage von mindestens 20 eigenen künstlerischen Arbeiten aus dem zweiten Studienabschnitt.

## § 40 a Musikpädagogik

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
2. Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit durch solistische Mitwirkung an Vortragsabenden oder vergleichbaren Veranstaltungen.
3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum zur Musikerziehung (mindestens 15 Tage im Hauptfach, mindestens 10 Tage im Nebenfach).

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Kenntnis - im Hauptfach vertiefte Kenntnis - der wichtigsten Wirkungsweisen der Musik in ästhetischer, psychologischer und soziologischer Sicht einschließlich der Vertrautheit mit Theorien der Musikalitäts- und Rezeptionsforschung.
2. Kenntnis von wesentlichen Methoden zur Schulung sensorischer Fähigkeiten sowie Kenntnis von objektadäquaten Methoden zur musikalischen Analyse einschließlich ihrer praktischen Anwendung.
3. Fähigkeit zum Vortrag von Vokal- und Instrumentalwerken (ein Instrument) gehobenen Schwierigkeitsgrades.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:

- a) Schriftliche Hausarbeit.
- b) Klausur. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die die Themenbereiche der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung nicht berühren dürfen.  
Der Kandidat kann dazu aus jedem Prüfungsbereich gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 2 je einen Schwerpunktbereich vorschlagen.
- c) Mündliche Prüfung von etwa einer Stunde, davon etwa 15 Minuten praktische Prüfung, bestehend aus:
  - aa) Vortrag von zwei Instrumentalstücken aus verschiedenen Epochen, von denen eines aus drei vorgegebenen ausgewählt wird. Die Bekanntgabe der vorgegebenen Instrumentalstücke erfolgt mit der Zulassung zur schriftlichen Prüfung.  
Das gewählte Instrument ist bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.
  - bb) Vortrag eines begleiteten Kunstliedes und einer Arie, ferner eines unbegleiteten Volksliedes. Alle drei Stücke sind frei wählbar.

2. Im Nebenfach:

- a) Mündliche Prüfung von etwa 35 Minuten, davon etwa 10 Minuten praktische Prüfung, bestehend aus:
  - aa) Vortrag eines Instrumentalstückes, das aus drei vorgegebenen ausgewählt wird. Die Bekanntgabe der vorgegebenen Instrumentalstücke erfolgt mit der Zulassung zur schriftlichen Prüfung.  
Das gewählte Instrument ist bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.
  - bb) Vortrag eines begleiteten Kunstliedes und eines unbegleiteten Volksliedes. Beide Stücke sind frei wählbar.

**§ 40 b**  
**Didaktik der Biologie**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
2. a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung zur Ökologie.  
b) Teilnahme an biologischen Exkursionen (im Hauptfach 4 Tage, im Nebenfach 2 Tage).

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Gesicherte fachliche und fachdidaktische Kenntnisse zu ausgewählten Sachverhalten in drei Teilbereichen der Biologie (zur Auswahl: Botanik, Evolutionslehre, Humanbiologie, Verhaltenslehre, Zoologie).
  - b) Vertrautheit mit den für das Fach Biologie bedeutsamen Lehrformen und Lehrverfahren sowie den fachspezifischen Arbeitsweisen und Arbeitsmitteln.
  - c) Vertiefte fachliche Kenntnisse zu ausgewählten ökologischen Sachverhalten; Vertrautheit mit Prinzipien und Methoden bei der Vermittlung ökologischer Themen.
  - d) Fundierte botanische und zoologische Artenkenntnis.
2. Im Nebenfach:
  - a) Gesicherte fachliche und fachdidaktische Kenntnisse zu ausgewählten Sachverhalten der Ökologie sowie zwei weiteren Teilgebieten der Biologie (zur Auswahl: Botanik, Humanbiologie, Zoologie).
  - b) Gesicherte Kenntnisse der für das Fach Biologie bedeutsamen Lehrformen und Lehrverfahren sowie der fachspezifischen Arbeitsweisen und Arbeitsmittel.
  - c) Fundierte botanische und zoologische Artenkenntnis.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Im Hauptfach:
  - a) Schriftliche Hausarbeit.
  - b) Klausur. Es werden zwei Themen aus einem der in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a) genannten Teilbereiche der Biologie zur Wahl gestellt. Der Kandidat gibt den gewählten Teilbereich bei der Meldung zur Prüfung an.
  - c) mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.
2. Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.

## § 41

### Psychologie

**(Dieses Fach ist nur als Nebenfach wählbar.)**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
2. Erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder einer Übung über Methoden der Psychologie.

(2) Prüfungsanforderungen:

Gründliche Kenntnisse der wichtigsten Probleme, Ergebnisse und Theorien der Psychologie in folgenden Bereichen:

1. Allgemeine Psychologie (Wahrnehmung, Lernen, Denken, Emotion, Motivation).
2. Methoden der Psychologie.
3. Geschichte der Psychologie.
4. Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters.
5. Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und psychologische Diagnostik.
6. Sozialpsychologie.
7. Anwendungsgebiete der Psychologie, insbesondere in Erziehung und Unterricht, Arbeit und Wirtschaft.

Der Student kann eines der oben genannten Gebiete als Schwerpunkt wählen; hier sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

(3) Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Wird ein Schwerpunkt gewählt, so wird darauf etwa ein Drittel der Prüfungsdauer verwendet.

**§ 42**  
**Historische Hilfswissenschaften**  
**(Dieses Fach ist nur als Nebenfach wählbar.)**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Latinum.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Gründliche Kenntnisse im Fach Historische Hilfswissenschaften.
2. Fähigkeit zu kritischer Analyse und Interpretation von Quellen, zu kritischer Würdigung der wissenschaftlichen Literatur und zu historischem Urteil.
3. Fähigkeit zur selbständigen Lektüre ungedruckter Quellen aus dem Bereich der mittelalterlichen lateinischen Paläographie.

Vertiefte Kenntnisse in Paläographie und Diplomatik oder in Paläographie oder Diplomatik und einem weiteren Gebiet. Dabei muss eines der gewählten Gebiete aus dem Mittelalter und eines aus der Antike oder Neuzeit stammen.

(3) Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche. An der Prüfung können zwei Prüfer beteiligt sein, die dann jeweils etwa eine Viertelstunde prüfen.

**§ 43**  
**Katholische Theologie**  
**(Dieses Fach ist nur als Nebenfach wählbar.)**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder Graecum oder erfolgreicher Abschluss der Sprachkurse Latein oder Griechisch der Theologischen Fakultät nach der „Akademischen Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Latein, Griechisch oder in beiden Sprachen an der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Passau“ in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Zwischenprüfung kann ersetzt werden durch:
  - a) das Zeugnis der Diplomvorprüfung im Studiengang Katholische Theologie oder
  - b) das Zeugnis der staatlichen Zwischenprüfung im vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien oder
  - c) die Erste Staatsprüfung im Fach Katholische Religionslehre für die Lehramter an Grundschulen beziehungsweise Hauptschulen.
3. Erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in
  - a) AT-Exegese oder NT-Exegese,
  - b) Dogmatik oder Fundamentaltheologie oder Moralthologie

(2) Prüfungsanforderungen

Vertiefte Kenntnisse in dem theologischen Fach, das aus allen in der Katholisch-theologischen Fakultät vertretenen Fächern ausgewählt werden kann, ausgenommen die Fächer, die bereits in der Zwischenprüfung gewählt waren.

(3) Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde im gewählten Fach.

## § 44

### Rechtswissenschaft

(Dieses Fach ist nur als Nebenfach wählbar.)

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme einer Klausur im Rahmen des Grundkurses Strafrecht.
2. Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme einer Klausur im Rahmen des Grundkurses Privatrecht.
3. Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme einer Klausur im Rahmen des Grundkurses Staatsrecht.

(2) Prüfungsanforderungen

Kenntnisse über den Stoff von Lehrveranstaltungen aus einem der folgenden Fachgebiete:

1. Rechtsgeschichte:
  - Bayerische Rechtsgeschichte (2 Semesterwochenstunden = 2 SWS)
  - Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit (2 SWS)
  - Römische Rechtsgeschichte (2 SWS)
2. Europarecht (3 SWS)  
Völkerrecht (3 SWS)
3. Arbeitsrecht (4 SWS)  
Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht (3 SWS)
4. Handels- und Gesellschaftsrecht
  - Handelsrecht-Grundzüge (2 SWS)
  - Gesellschaftsrecht I (2 - 3 SWS)
  - Gesellschaftsrecht II (2 SWS)
5. Verwaltungsrecht
  - Allgemeines Verwaltungsrecht (4 SWS)
  - Verwaltungsprozessrecht (3 - 4 SWS)
6. Kriminologie (2 SWS)  
Jugendstrafrecht (2 SWS)  
Strafvollzugsrecht (2 SWS)
7. Rechtsphilosophie (2 SWS)  
Rechtssoziologie (2 SWS)  
Seminar in Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie (2 SWS)

(3) Prüfungsleistungen:

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten pro Kandidat. In einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als 5 Kandidaten geprüft werden. Die Prüfung wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Juristischen Fakultät abgenommen.

**§ 45**  
**Wirtschaftswissenschaften**  
**(Dieses Fach ist nur als Nebenfach wählbar.)**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
2. Erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar (oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung) in Volkswirtschaftslehre.
3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar (oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung) in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre.

(2) Prüfungsanforderungen:

Für die mündliche Prüfung sind erweiterte Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre und in der Volkswirtschaftslehre notwendig.

(3) Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde, wobei jeweils etwa 15 Minuten auf Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre entfallen. Die mündliche Prüfung wird vor Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abgelegt.

**§ 45 a**  
**Informatik**

**(Dieses Fach ist nur als Nebenfach wählbar.)**

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

1. Kenntnisse der englischen Sprache im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
  - a) dem Praktikum zur „Einführung in die Informatik“.
  - b) einer Übung zu einer Lehrveranstaltung aus dem Hauptstudium Informatik oder einem Proseminar in Informatik.

(2) Prüfungsanforderungen:

Erweiterte Kenntnisse in Informatik im Umfang einer der Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Hauptstudium und des Praktikums zur Einführung in die Informatik.

(3) Prüfungsleistungen:

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die vor Prüfungsberechtigten der Fakultät für Mathematik und Informatik abgelegt wird.

**Abschnitt III**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 46**  
**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. Mai 1982 und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 27. Juli 1982, Nr. I B 10 - 6/91 849.

Passau, den 19. August 1982

Universität Passau  
Der Präsident  
i. V.

Prof. Dr. Franz Eser  
Vizepräsident

Diese Prüfungsordnung wurde am 19 August 1982 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. August 1982 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. August 1982.